

Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II)

Im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur zu fördern. Dem Fonds wurden hierfür weitere 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist in dem im August 2017 in Kraft getretenen zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) geregelt. Einzelheiten der Umsetzung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabredet, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Der Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms wurde zuletzt mit dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 verlängert und endet nun 2025.

Wie beim KInvFG I ist die Auswahl der finanzschwachen, förderfähigen Kommunen grundsätzlich Sache der Länder. Beim KInvFG II mussten die Länder ihre Auswahlkriterien jedoch im Einvernehmen mit dem Bund festlegen. Das BMF hat nach Prüfung der von den Ländern vorgesehenen Auswahlkriterien auf Grundlage der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen allen Ländern sein Einvernehmen erteilt. Die Durchführung der Förderung obliegt auch beim KInvFG II den Ländern, die die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen im Anschluss an die Verwaltungsvereinbarung erlassen haben.

Über den Stand der Umsetzung des KInvFG II haben die Länder dem Bund zuletzt zum 30. Juni 2021 berichtet. Demnach sind nach den von den Ländern vorgelegten Übersichten über die in ihren Kommunen beantragten, bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen (gebundene Mittel) zum Stand 31. März 2021 bisher 3.215,1 Mio. Euro des Kommunalinvestitionsförderungsfonds - Kapitel II - durch Maßnahmen gebunden (bei Berlin zum Stand 24. Juni 2021). Dies entspricht 91,9 % des gesamten Sondervermögens in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (siehe Anlage). Gegenüber der Vorjahresmeldung sind das rd. 300 Mio. Euro mehr. Die Verteilung der durch Maßnahmen gebundenen Mittel zum Stand 31. März 2021 ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der durch Maßnahmen gebundenen Mittel zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

Zum 31. März 2022 hatten die Länder Bundesmittel in Höhe von 1,2 Mrd. Euro abgerufen. Das sind 35,0 % des Gesamtvolumens. Der Mittelabfluss hat als nachfolgender Indikator nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Planungsstand in den Kommunen. Die zuständigen

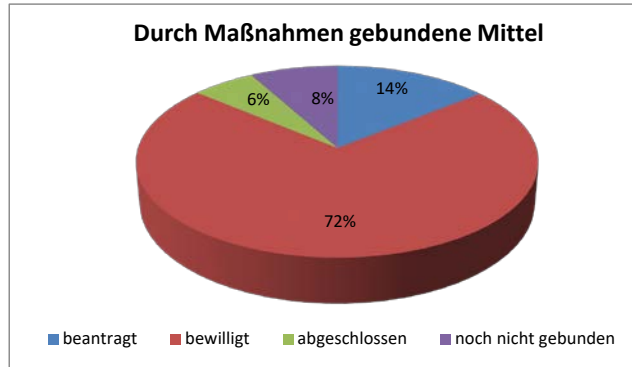
Stellen der Länder sind erst dann ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand 31. März 2022) und der zum 31. März 2021 gebundenen Mittel auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2

Übersicht 1: Durch Maßnahmen gebundene Mittel

Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG: 3.500 Mio. €
 Durch Maßnahmen gebundene Mittel: 3.215 Mio. € 91,9%



Meldung der Maßnahmen nach § 7 Nr. 2 VV zum Stand: 31. März 2021*)

Status	Anzahl der Maßnahmen	Investitions-volumen (in Mio. Euro)	Finanzierungs-beitrag Dritter (in Mio. Euro)	förderfähige Kosten (in Mio. Euro)	Bundesbeteiligung an der öffentlichen Finanzierung (in Mio. Euro)
beantragt	848	651	21	616	496
bewilligt	3.123	4.651	38	4.049	2.517
abgeschlossen	790	330	6	307	204
Gesamt**)	4.761	5.632	65	4.972	3.215

Übersicht 2: Abgerufene und gebundene Mittel nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG			gebundene Mittel ^{*)} zum 31. März 2021 ^{**)}				
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. März 2022		Anzahl der Maßnahmen	Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro			in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Baden-Württemberg	251,2	67,4	26,8	267	722,7	251,1	99,9	34,7
Bayern	293,0	131,5	44,9	594	602,6	293,0	100,0	48,6
Berlin	140,4	66,3	47,2	113	147,3	127,8	91,1	86,8
Brandenburg	102,4	53,3	52,1	218	153,2	102,4	100,0	66,8
Bremen	42,4	20,6	48,5	44	47,1	42,4	100,0	90,0
Hamburg	61,4	58,8	95,8	12	76,1	61,4	100,0	80,7
Hessen	330,0	66,6	20,2	295	523,9	328,8	99,6	62,8
Mecklenburg-Vorpommern	75,2	3,2	4,2	15	134,4	75,2	100,0	56,0
Niedersachsen	288,8	115,9	40,1	880	638,1	288,8	100,0	45,3
Nordrhein-Westfalen	1.120,6	414,7	37,0	1.002	1.331,2	887,2	79,2	66,6
Rheinland-Pfalz	256,6	57,2	22,3	421	318,6	239,4	93,3	75,1
Saarland	72,0	11,4	15,8	149	74,3	52,4	72,8	70,6
Sachsen	177,9	55,8	31,4	434	294,2	177,9	100,0	60,5
Sachsen-Anhalt	116,4	17,3	14,8	211	182,2	116,0	99,6	63,7
Schleswig-Holstein	99,7	28,6	28,7	77	273,1	99,3	99,6	36,4
Thüringen	71,8	55,5	77,3	29	113,1	71,8	100,0	63,5
Gesamt	3.500,0	1.224,0	35,0	4.761	5.632,2	3.215,1	91,9	57,1

*) beantragte, bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben nach der jährlichen Meldung der Länder über den Stand der Umsetzung gemäß § 7 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG Kapitel II

***) Bei Berlin zum 24. Juni 2021

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2025; Mittelabruf bis 2026 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2027.